



Informationen zur Arbeitssicherheit für Führungskräfte, Leitungskräfte und Mitarbeiter

Februar 2011

Das A – Team Die Akteure im Arbeitsschutz



Arbeitsschutz in Deutschland

Der Arbeitsschutz in Deutschland fußt traditionell auf zwei Säulen. Auf der einen Seite das staatliche Arbeitsschutzrecht in Gesetzen, Verordnungen und Regeln, auf der anderen Seite das autonome Satzungsrecht der Unfallversicherer, die Unfallverhütungsvorschriften.

Dieses traditionelle Geflecht ist in den letzten Jahren moderner geworden. Das Arbeitsschutzrecht besteht nicht mehr aus starren Regeln, sondern hat sich den unternehmerischen Bedürfnissen nach mehr Flexibilität angepasst.

Zentrales Element des Arbeitsschutzes – auch auf europäischer Ebene – ist die Gefährdungsbeurteilung. Mit diesem Instrument sollen arbeitsbedingte Gefährdungen schnell erkannt und im Rahmen der betrieblichen Prävention und Selbstverantwortung minimiert werden – gleichermaßen in hauptamtlichen wie auch in ehrenamtlichen Tätigkeitsfeldern.

Verantwortlich dafür sind die Akteure im Arbeitsschutz ... **das A – Team**.

Das A – Team, die Akteure im Arbeitsschutz



Der Unternehmer

An der Spitze des A – Teams steht der Unternehmer bzw. Arbeitgeber. In den DRK-Verbänden nimmt diese Funktion der so genannte BGB-

Vorstand wahr.

Dem Vorstand kommt beim Arbeitsschutz und beim Gesundheitsschutz in den DRK-Verbänden die Schlüsselrolle zu.

Denn er entscheidet letztlich über die zu treffenden Maßnahmen und über das Budget. Er ist auch verantwortlich für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Dabei darf, soll und muss der Vorstand sich geeigneter Fachkräfte bedienen. Er darf, soll und muss ihm obliegende Aufgaben, die er nicht selbst übernehmen kann oder will, auf geeignete Personen (z.B. Geschäftsführer, Fachkräfte) übertragen.

Hintergrundwissen

Die Unfallkasse des Bundes darf laut SGB VII keine eigenen Unfallverhütungsvorschriften erlassen. Zuständig für den Erlass entsprechender Regelungen ist das Bundesministerium des Inneren (BMI).

Diese Forderung hat das BMI mit der „Bundesunternehmen-Unfallverhütungsverordnung“ kurz „BUV“ vom 06.04.2006 erfüllt. Der Erlass, der ausdrücklich auch für die Versicherten im DRK Gültigkeit hat, regelt kurz und knapp:

„... sind ... die allgemein anerkannten Regeln der Unfallverhütung einzuhalten. Was den allgemein anerkannten Regeln der Unfallverhütung entspricht, richtet sich nach den von den Unfallversicherungsträgern erlassenen Unfallverhütungsvorschriften.“

Damit sind alle derzeit erlassenen Unfallverhütungsvorschriften – soweit zutreffend – im DRK zu berücksichtigen.

Die Führungs- und Leitungskräfte



Führungs- und Leitungskräfte in Hauptamt und Ehrenamt haben in ihrem übertragenen oder über-

nommenen Verantwortungsbereich auch die zugehörigen Aufgaben im Arbeitsschutz zu erfüllen. (vgl. z.B. Aufgabenkatalog für Führungs- und Leitungskräfte, Stellenbeschreibungen etc.)

Als Beauftragte des Unternehmers müssen sie Arbeitsschutzmaßnahmen organisieren, tragen Verantwortung für die Unterweisung und Schulung ihrer Mitarbeiter, müssen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Arbeitsmittelprüfungen organisieren. Auch die Kontrolle auf Erfüllung der angeordneten Arbeitsschutzmaßnahmen gehört zum Aufgabenbereich.

Aber auch hier gilt: Führungs- und Leitungskräfte dürfen, sollen und müssen einzelne Aufgaben im Arbeitsschutz an geeignete Mitarbeiter delegieren.

Bilder und Grafiken: Udo Burkhard



Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit

Diese beiden Mitglieder des A-Teams beraten den Unternehmer bzw. seine(n) Beauftragten in sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Fragen bei hauptamtlichen Mitarbeitern. Sie beraten auch bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und stehen natürlich auch den Mitarbeitern mit Rat und Tat zur Seite.

Bestellung, Aufgaben und Betreuungsumfang sind durch das Arbeitssicherheitsgesetz und die DGUV-Vorschrift 2 geregelt.

Für eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung bei ehrenamtlichen Mitarbeitern fehlt derzeit die gesetzliche Grundlage.



Sicherheitsbeauftragte

Sicherheitsbeauftragte unterstützen den Unternehmer bzw. seinen Beauftragten in Fragen von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Dabei ist der Sicherheitsbeauftragte Ratgeber und Helfer, aber nicht Kontrolleur. Der Sicherheitsbeauftragte arbeitet ehrenamtlich und hat keinen Anspruch auf Entlohnung für diese Aufgabe. Allerdings muss ihm das Unternehmen die Gelegenheit geben, sein Amt auszuüben, indem er beispielsweise an Betriebsbesichtigungen und Unfalluntersuchungen teilnimmt. Außerdem hat der Sicherheitsbeauftragte Anspruch auf Aus- und Weiterbildungen, die von den Berufsgenossenschaften organisiert und durchgeführt werden.

Sicherheitsbeauftragte können sowohl für hauptamtliche als auch für ehrenamtliche Tätigkeitsbereiche bestellt werden.

Der ASA (Arbeitsschutzausschuss)



Der richtige Rahmen, um über Arbeitsschutzthemen zu sprechen, ist der Arbeitsschutzausschuss, kurz ASA, den jeder Arbeitgeber mit mehr als 20 Beschäftigten einberufen

muss. Ihm gehören der Unternehmer oder ein von ihm Beauftragter, zwei Mitglieder der Personalvertretung, Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragte aus dem Hauptamt und ggf. dem Ehrenamt an.

Der ASA hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes zu beraten und entsprechende Empfehlungen zu geben. Auch in Betrieben mit weniger Beschäftigten kann die Einrichtung eines ASA sinnvoll sein.

Die Mitarbeiter



Jeder einzelne Mitarbeiter trägt im Rahmen seiner Aufgaben auch Verantwortung für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit.

Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe dürfen nur bestimmungsgemäß und im Rahmen übertragener Aufgaben benutzt werden, Mängel sind unverzüglich zu melden oder vom Mitarbeiter bei Befähigung zu beseitigen.

Auch trägt jeder Mitarbeiter die Verantwortung für den eigenen Arbeits- und Gesundheitsschutz. Zur Verfügung gestellte Persönliche Schutzausrüstung ist bei den entsprechenden Gefährdungen oder auf Anordnung zu tragen.

Literaturhinweise

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

► Download über <http://www.gesetze-im-internet.de>

GUV-V A1, GUV-R A1 Grundsätze der Prävention

DGUV-V 2, GUV-V A6/7 Betriebsärzte, ...

GUV-I 8503 Der Sicherheitsbeauftragte

BGI 508 Übertragung von Unternehmerpflichten

► Über <http://www.dguv.de/publikationen/index.html>

Handbuch „Arbeitsschutz im DRK“

A1 – Verantwortung im Arbeitsschutz

► Download über die DRK-Wissensbörse

Tipps zur Arbeitsschutz-Organisation

Ein Problem bei der Einbindung von Sicherheitsbeauftragten aus ehrenamtlichen Tätigkeitsfeldern ist deren zeitliche Verfügbarkeit zu den üblichen Arbeitszeiten.

Hier bietet sich eine Möglichkeit an, die uns aus einem Kreisverband berichtet wurde:

Die Sicherheitsbeauftragten aus dem Ehrenamt treffen sich regelmäßig mit zwei Sicherheitsbeauftragten aus dem Hauptamt, die als Ansprechpartner und Koordinatoren deren Interessen im ASA bzw. gegenüber dem Unternehmer / seinem Beauftragten vertreten.